



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.02.2020

Nummer 04

---

## Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „*Sozialmanagement*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 17.10.2019 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „*Sozialmanagement*“ der Fakultät Soziale Arbeit beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:



## Master-Prüfungsordnung

### für den weiterbildenden Fernstudiengang „Sozialmanagement“

Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Gutachter
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen;  
Bestehen/Nichtbestehen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung  
oder familiären Verpflichtungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und  
Prüfungsleistungen
- § 14 Struktur der Abschlussprüfung
- § 15 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 16 Art und Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung
- § 17 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 18 Art und Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Abschlussprüfung und Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung
- § 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde
- § 24 Diploma Supplement
- § 25 Zertifikat
- § 26 Semesterbescheinigung
- § 27 Zertifikat
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten

### Anlagen

- Anlage 1: Semesterübersicht der Module und Prüfungen
- Anlage 2: Prüfungszeugnis
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des weiterbildenden Fernstudienganges „Sozialmanagement“.

## § 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Fernstudienganges Sozialmanagement beträgt fünf Semester, die sich auf ein zweisemestriges Basisstudium (3 Master-Module), ein zweisemestriges Hauptstudium (3 Master-Module) und das 5. Semester als Prüfungssemester verteilen.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 120 Leistungspunkte (Credit Points). Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden von 30 Stunden.

## § 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Prüfungen im Fernstudiengang Sozialmanagement bestehen aus
  - studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Anlage 1) gemäß § 11 und
  - der Abschlussprüfung (§ 14 ff.).
- (2) In den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im jeweiligen Master-Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten beherrschen.
- (3) In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben. Den Studierenden werden die Hintergründe für das Steuern und Leiten von Organisationen vermittelt. Der Schwerpunkt wird dabei auf die Sozialwirtschaft gelegt. Diese umfasst Organisationen im öffentlichen Bereich, in der Privatwirtschaft, Wohlfahrtsverbände und kleine freie Träger sowie Organisationen des intermediären Sektors, die Bezüge zu den unterschiedlichen Systemen haben.

Die Studierenden sollen ebenso ihre Persönlichkeit entwickeln aber auch die Relevanz ihres sozialwissenschaftlichen Fachwissens für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen verstehen. Das Verständnis für Nachhaltigkeit, Gesellschaft sowie Diversität soll entwickelt und gefördert werden. Die AbsolventInnen sollen somit nachhaltige gesellschaftliche Beiträge (im Team) leisten können. Die Studierenden werden motiviert, den Einsatz ihrer im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeit nicht nur auf das berufliche Handlungsfeld zu begrenzen, sondern auch zivilgesellschaftlich einzusetzen.

## § 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Social Management (M.S.M.)“.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

- a) drei in dem Studiengang lehrende Professorinnen/Professoren, von denen mindestens zwei der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia angehören müssen,
- b) ein studentisches Mitglied aus dem Studiengang,
- c) ein(e) sonstige(r) mit dem Studiengang befasste Mitarbeiter(in).

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu a) und c) werden für drei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Hochschullehrer(in) aus der Fakultät Soziale Arbeit für den Vorsitz und eine(n) für die Funktion einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in ein/e weitere/r Vertreter/in der Hochschullehrergruppe sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind, wobei die anwesenden Hochschullehrer/innen in der Mehrheit sein müssen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen und deren möglicher Anrechnung nur beratend mit.

- (4) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet ferner darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulen gemäß der Studienordnung exemplarisch entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er veröffentlicht nach jedem Durchgang die Themen der schriftlichen Abschlussarbeiten und einen anonymisierten Notenspiegel.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen und schriftliche Prüfungsarbeiten und Bewertungen einzusehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder sind durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter/in zur Erledigung übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 6 Prüfende und Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung und die GutachterInnen der schriftlichen Abschlussarbeit. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (7) Die/der zu Prüfende kann GutachterInnen und PrüferInnen vorschlagen, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.
- (8) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer/eines Prüfenden ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung in der Regel zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

### § 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Es sind folgende Arten von Prüfungsleistungen vorgesehen:
  - Hausarbeit (H): Eine Hausarbeit erfordert eine schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Hierbei muss die einschlägige Fachliteratur einbezogen werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von sechs Wochen bearbeitet werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Die Hausarbeit soll 30 DIN A 4-Seiten umfassen und kann seminarbegleitend erarbeitet werden.
  - Klausur (K): In einer Klausur wird ein - durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorbereitetes und aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls entwickeltes - Themengebiet selbstständig und mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht bearbeitet. Eine Klausur kann in bis zu drei abgeschlossene Teilklausuren aufgeteilt und seminarbegleitend abgenommen werden. Die Bearbeitungszeit soll (insgesamt) nicht mehr als 180 Minuten betragen.
  - Mündliche Prüfung (MP): Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die für das jeweilige Modul definierten Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. Die Prüfungszeit soll in der Regel 20 Minuten betragen. Zur mündlichen Prüfung legt die/der zu Prüfende eine den Prüfungsgegenstand strukturierende Gliederung und eine Literaturauswahl vor. Es ist ein Ergebnisprotokoll der Prüfung anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.

- (2) Geeignete Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenprüfung erbracht werden, wobei die Einzelleistung sichtbar sein und der Prüfungsumfang den unter Abs. 1 definierten Prüfungsarten entsprechend angepasst sein muss.
- (3) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung und unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen kann die/der Prüfer/in bei schriftlichen Prüfungsleistungen zusätzlich zur Papierversion die Abgabe der Prüfungsleistung in elektronischer Form verlangen.

### § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen/Nichtbestehen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Hervorragend	1,0	ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
Sehr Gut	1,3	überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
Gut	1,7, 2,0, 2,3	insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
Befriedigend	2,7, 3,0, 3,3	mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
Ausreichend	3,7, 4,0	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
Nicht Ausreichend	5,0	die gezeigten Leistungen entsprechen nicht den Mindestanforderungen

- (2) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des zu Prüfenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Er beraumt in Abstimmung mit den anderen PrüferInnen gegebenenfalls einen neuen Termin an.

- (3) Bei anerkannter Verhinderung gem. Absatz 2 gilt die Prüfung als nicht angetreten. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.
- (4) Weigert sich eine Kandidatin oder ein Kandidat, während einer Prüfung Prüfungsleistungen zu erbringen, so führt das zum Abbruch der Prüfung und hat die gleichen Rechtsfolgen wie nach Absatz 2.
- (5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind schriftlich festzuhalten. Für die/den zu Prüfende/n nachteilige Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss unverzüglich der/dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen und, bei Entscheidungen gemäß Absatz 1, 2 und 4, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei dem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der/dem Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Wird die Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich die studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (8) Die Betreffenden können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach §§ 6 und 7 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 10 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung oder familiären Verpflichtungen**

- (1) Studierenden mit Behinderung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate gewährt werden.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden, z.B. ganze oder teilweise Befreiung von Präsenzphasen, wenn andere Prüfungsarten bzw. -formen vereinbart werden. Ein ärztliches Attest kann als Grundlage der Entscheidung gefordert werden.
- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Rahmen der jeweiligen Master-Module gemäß der anliegenden Modulübersicht (Anlage 1) erbracht.
- (2) Die Modulübersicht legt fest, in welchen Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Master-Modulen erbracht werden müssen.
- (3) Im Basisstudium sind folgende 3 studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Die Leistungen im Master-Modul 1 (Grundlagen des Sozialmanagements) werden im 2. Semester durch eine Hausarbeit mit Präsentation geprüft.
- Die Leistungen im Master-Modul 2 (Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements) werden durch eine Klausur bewertet, die am Ende des 1. Semesters geschrieben wird.
- Die Leistungen im Master-Modul 3 (Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements) werden durch eine Klausur bewertet, die am Ende des 2. Semesters geschrieben wird.

Im Hauptstudium sind folgende 3 studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Die Leistungen im Master-Modul 4 (Management des Organisationswandels) werden durch eine Klausur geprüft, die am Ende des 3. Semesters geschrieben wird.
- Die Leistungen im Master-Modul 5 (Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement) werden im 3. Semester durch eine Hausarbeit mit Präsentation geprüft.
- Die Leistungen im Master-Modul 6 (Informationsmanagement) werden im 4. Semester durch eine Hausarbeit mit Präsentation geprüft.

Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 7.

- (4) Die Leistungsbewertung in der Prüfungsform „Hausarbeit mit Präsentation“ erfolgt mit folgender Gewichtung:
  - Schriftliche Hausarbeit (inhaltliche Bewertung) 70% (Faktor 0,70),
  - Mündliche Präsentation (Bewertung der Darstellung) 30% (Faktor 0,30).
- (5) Das Hauptstudium kann nur begonnen werden, wenn alle 3 studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Basisstudiums erbracht sind.

#### **§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann die/der Studierende sie zweimal zum jeweils nächsten möglichen Prüfungstermin wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist nach Möglichkeit in derselben Form zu erbringen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden. Wenn eine Klausur im 3. Versuch endgültig nicht bestanden wurde, kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung von max. 30 Minuten Dauer genehmigt werden. Die Prüfung muss von dem/der letzten Prüfer/in abgenommen werden. Ein/e zweite/r Prüfende/r oder fachkundige/r Beisitzer/-in ist hinzuzuziehen. Es ist ein Ergebnisprotokoll der Prüfung anzufertigen. Der/die Prüfer/in oder die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Klausur und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Wurde die

Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Klausur in der Wiederholungsprüfung nach § 9 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Jede/jeder Studierende verfügt im gesamten Studium über insgesamt drei mündliche Ergänzungsprüfungen.

### § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen.
- (3) Gleichwertige nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1, 2 und 7 entsprechend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung (Abschlussnote) werden diese Fächer nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die oder der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim

Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

### § 14 Struktur der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Mastergrades besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

### § 15 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer aufgrund eines deutschen oder eines gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung für den weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement eingeschrieben ist und die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden hat und einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des 4. Studiensemesters schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten unter Beifügung der in Absatz 1 genannten Nachweise sowie eines Themenvorschlags für die schriftliche Abschlussarbeit und eines Vorschlags für den/die Erstgutachter/in der schriftlichen Abschlussarbeit.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

### § 16 Art und Durchführung der schriftlichen Abschlussarbeit

- (1) Mit der schriftlichen Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Weicht das Thema vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ab, so ist sie bzw. er vor Ausgabe des Themas zu hören. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit wird von einem/einer Erstgutachter/in betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine/n Zweitgutachter/in. Beide GutachterInnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder -professoren sowie ehemalige Professorinnen oder Professoren der Ostfalia. Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte im Studiengang.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit sind von der/dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen,

Krankheit bzw. bei beruflicher oder familiärer Belastung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmalig um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (5) Die schriftliche Abschlussarbeit ist in drei Exemplaren im Format DIN A4 sowie in digitaler Form als pdf-Datei beim Prüfungsamt der Fakultät Soziale Arbeit einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (6) Die schriftliche Abschlussarbeit ist von jedem/jeder der beiden Gutachter/innen gemäß § 8 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet.

#### § 17 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung

Zur mündlichen Abschlussprüfung können nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, deren schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die mündliche Prüfung wird nach Vorliegen der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit am Ende des Abschlussessemesters durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

#### § 18 Art und Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Vortrag von 20 Minuten zur Verteidigung der Abschlussarbeit gehalten. Hieran schließt sich eine Diskussion an.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Ihr gehören drei Mitglieder an, darunter in der Regel die Erstgutachterin/der Erstgutachter sowie die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter der schriftlichen Abschlussarbeit. Alle Mitglieder müssen Lehrkräfte des Studienganges sein, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss bestimmt eines der Mitglieder zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten. Die Prüfung ist in der Regel hochschulöffentlich, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nicht widerspricht.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gem. § 8 festgestellt. Die Note wird der/dem zu Prüfenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Es ist ein

Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.

#### § 19 Bestehen der Abschlussprüfung und Gesamtnote

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die bestandene Abschlussprüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile sowie der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert. Die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamtnote addiert:
  - Schriftliche Abschlussarbeit 29% (Faktor 0,29)
  - Mündliche Abschlussprüfung 11% (Faktor 0,11)
  - arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen 60% (Faktor 0,6).
- (3) Die Gesamtnote beträgt bei einem
  - Wert bis einschließlich 1,15 Hervorragend (1,0)
  - Wert von mehr als 1,15 bis einschließlich 1,50 Sehr gut (1,3)
  - Wert von mehr als 1,50 bis einschließlich 2,50 Gut (1,7; 2,0; 2,3)
  - Wert von mehr als 2,50 bis einschließlich 3,50 Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)
  - Wert von mehr als 3,50 bis einschließlich 4,00 Ausreichend (3,7; 4,0)
  - Wert von mehr als 4,00 Nicht Ausreichend (5,0).
- (4) Bei hervorragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „1,0 Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

#### § 20 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung

- (1) Sind die Abschlussprüfung oder Teile der Abschlussprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Betreffenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wurde die schriftliche Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Eine weitere Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann ebenfalls einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Wiederholung erfolgt innerhalb eines Semesters nach Nichtbestehen.

## § 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist gem. § 12 bzw. § 20 zu wiederholen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Abschlussprüfungen nicht erfüllt, ohne dass die/der Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung behoben. Hat die/der Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Abschlussprüfung ablegen konnte, so kann die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Ihr/ihm ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Master of Social Management“ einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 10 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die schriftliche Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

## § 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Abschlusszeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung enthält:
  - a) die Gesamtnote,
  - b) Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit,
  - c) die Note der mündlichen Abschlussprüfung,
  - d) die absolvierten Module und die hier erbrachten Leistungen,
  - e) die nach internationalen Regeln erworbenen Leistungspunkte/Credit Points (Anlage 1).
- (3) Zusätzlich zur Abschlussnote wird auch eine relative Einstufung gemäß ECTS-User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende Daten zur Verfügung stehen.

## § 23 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Social Management (M.S.M.)“ beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Dekan/in unterschrieben. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## § 24 Diploma Supplement

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses und der Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt (Anlage 4).
- (2) Das Diploma Supplement wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

## § 25 Zertifikat

- (1) Nach endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung bzw. nach Beendigung des Studiums ohne Ablegung der Abschlussprüfung kann ein Zertifikat erteilt werden, wenn die in § 15 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zertifikat gibt Auskunft über die absolvierten Module und die hier erbrachten Leistungen.
- (2) Die Ausstellung eines Zertifikats erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Ein Zertifikat wird nur gefertigt, wenn ein Zeugnis nach § 22 nicht erteilt werden kann.

## § 26 Semesterbescheinigung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Semesterbescheinigungen bzw. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss einzelner Master-Module erteilt werden, wenn die in § 15 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bescheinigung gibt auf Wunsch Auskunft über die absolvierten Module und die hier erbrachten Leistungen.

## § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

## § 28 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 17/2009). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

## § 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

**(Anlage 1 der Prüfungsordnung) Modulübersicht und Prüfungen**

Modul	Master-Modul 1 Grundlagen des Sozialmanagements	Master-Modul 2 Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements	Master-Modul 3 Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements	Master-Modul 4 Management des Organisationswandels	Master-Modul 5 Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement	Master-Modul 6 Informationsmanagement
Semester						
<b>1. Semester</b>		<b>Prüfungsklausur</b> (6 Credit Points)				
<b>2. Semester</b>	<b>Hausarbeit mit Präsentation</b> (18 Credit Points)		<b>Prüfungsklausur</b> (20 Credit Points)			
<b>3. Semester</b>				<b>Prüfungsklausur</b> (12 Credit Points)	<b>Hausarbeit mit Präsentation</b> (17 Credit Points)	
<b>4. Semester</b>						<b>Hausarbeit mit Präsentation</b> (18 Credit Points)
<b>5. Semester</b>	Abschlussprüfung (Masterarbeit mit Kolloquium) (29 Credit Points)					

**(Anlage 2 der Prüfungsordnung)**

## Zeugnis über die Masterprüfung

**Frau/Herr\***

geb. am ... in .....

Modulprüfungen	ECTS	Note**
.....	.....	.....
.....	.....	.....

---

Masterarbeit und Kolloquium	ECTS	Note**
Schriftliche Abschlussprüfung		.....
Thema der Masterarbeit:		

Mündliche Abschlussprüfung		.....
----------------------------	--	-------

---

Gesamtnote		.....
------------	--	-------

....., den .....

(Ort) (Datum)

..... (Siegel der Hochschule)

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses\*

---

\* Zutreffendes einsetzen

\*\*Die Note ist in Worten und Ziffer auszuweisen

# Masterurkunde

Die Fakultät Soziale Arbeit  
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
verleiht mit dieser Urkunde

**Frau/Herr\***

geb. am ... in .....

**den Hochschulgrad**

**Master of Social Management**

abgekürzt: M.S.M.

nachdem sie/er\* die Abschlussprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang

**Sozialmanagement**

am ..... erfolgreich bestanden hat.

Siegel der Hochschule

.....  
Dekanin/Dekan der Fakultät\*

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses\*

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Social Management (M.S.M.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Sozialmanagement

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachhochschule / Staatlich

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

(in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Weiterbildender, postgradualer Fernstudiengang (Graduate, zweite Stufe)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

2,5 Jahre inkl. Master-Arbeit, 120 Credit Points

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Master-studiengang „Sozialmanagement“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt

und

- eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung bzw. in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nachweisen kann. Das Anerkennungsjahr im Rahmen des grundständigen Studiengangs „Soziale Arbeit“ wird hierbei nicht anerkannt.

#### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

##### 4.1 Studienform

Fernstudium, weiterbildend, berufsbegleitend

##### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang spricht berufserfahrene SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen (Dipl., BA) und berufserfahrene AbsolventInnen aus verwandten Studienrichtungen an und vermittelt eine akademische Qualifikation (mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung) für Führungspositionen in der Sozialwirtschaft.

Die AbsolventInnen des Studiengangs verfügen über fundierte Kenntnisse der nationalen wie internationalen Rahmenbedingungen der Sozialwirtschaft und Einstellungen, Theorien, Kernkompetenzen und Methoden zur Führung und Leitung von Organisationen in der Sozialwirtschaft.

Sie besitzen,

- die Fähigkeit, auf der Grundlage von Fachkenntnissen und fachspezifischen Fertigkeiten fachliche Probleme des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft zu lösen.
- die Fähigkeit, selbständig Wege und Mittel (zur) Aufgabenbewältigung im Bereich des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft zu ergründen und anzuwenden.
- die Fähigkeit, gemeinsam mit anderen Probleme im Team zu lösen.

Die AbsolventInnen des Studiengangs verfügen über persönlichkeitsbezogene Reflexionskompetenz und wissenschaftliche und methodische Qualifikationen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Handlungskompetenzen) aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen (Soziale Arbeit, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Politik und Recht) und sind in der Lage im „Außenverhältnis“ Anschlussfähigkeiten zu den für die Soziale Arbeit wichtigen Funktionssystemen der Gesellschaft: Politik, Wirtschaft und Verwaltung herzustellen und somit u.a. finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen zu gestalten und im „Innenverhältnis“ die Organisation zu gestalten und Personal zu führen.

Das Studium befähigt die AbsolventInnen, Leitungsfunktionen im mittleren und gehobenen Management in allen Bereichen des Sozialwesens, bei öffentlichen Trägern, in der Freien Wohlfahrtspflege und in privatwirtschaftlichen Organisationen, sowie - mit entsprechenden selbständigen Vertiefungen – in angrenzenden Bereichen des Gesundheits-, Bildungs, Kultur und Öffentlichen Sektors zu bekleiden.

##### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Prüfungszeugnis“ mit Bezeichnung der Module und Gegenstand der Master-Arbeit

##### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

<b>Note</b>	<b>Text</b>	<b>Beschreibung</b>
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Anlage: „Einstufungstabelle (Notenspiegel) der Fakultät Soziale Arbeit; Siehe Zusatzdokument

##### 4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Gewichtetes arithmetisches Mittel aus den (prozentgewichteten) Noten der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Prüfungsordnung.

#### 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

##### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Bewerbung für ein Postgraduierten-Studium/Promotionsstudium und –forschung

##### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Das Studienprogramm wurde 2001 erstmals durch die „Zentrale Evaluations-und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEVA) akkreditiert. Die Reakkreditierung erfolgte in den Jahren 2006, 2011 und 2019.

6.2 Weitere Informationsquellen: Zur Hochschule: <http://www.ostfalia.de>

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Social Management (M.S.M.)“ vom []

Prüfungszeugnis vom []

Datum der Zertifizierung: []

(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

---

(Offizieller Stempel/Siegel)

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

*(Hier wird vom SSB jeweils die aktuelle Vorlage eingefügt)*

---

  

---

# Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

## 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)  
1.3 Date of Birth 00.00.0000  
1.4 Student identification number or code (if applicable) 000000000

## 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)  
Master of Social Management (M.S.M.)  
2.2 Main field(s) of study for the qualification  
Social Management  
2.3 Name and status of awarding institution (in original language)  
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
University of Applied Sciences / State Institution  
2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)  
2.5 Language(s) of instruction/examination  
German

## 3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification  
Graduate/Second Degree  
3.2 Official duration of programme in credits and/or years  
2,5 years including master examination, 120 Credit Points  
3.3 Access requirement(s)  
A prerequisite for access to the postgraduate master's degree program in Social Management is that the applicant - either at a German university or at a university belonging to one of the Bologna signatory states - has a Bachelor's degree or equivalent Graduated,  
or  
- has acquired an equivalent degree from another foreign university; the equivalency will be determined in accordance with the evaluation proposals of the Zen-tralstelle für foreign education at the Secretariat of the Conference of Ministers of Education (<http://anabin.kmk.org>)  
and  
- can demonstrate a relevant professional experience of at least one year in full-time employment or part-time employment with at least half of the regular working time. The recognition year in the  
The recognition year of the undergraduate course "Social Work" is not recognized here.

## 4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

- 4.1 Mode of study  
Long distance study course, further education, in-service training  
4.2 Programme learning outcomes  
The study course aims at professionally experienced social workers, social pedagogues (Dipl., BA) and professionally ex- perenced graduates from other programmes of study. It im- parts an academic qualification (of economic orientation) for leading positions within the social economy.  
  
Degree holders of this study course have a competent know- ledge of the national and international framework of social economy, and of attitudes, theories, core competences and methods for leading and managing organisations of the social economy.

Their professional skill contains

- the ability to solve professional problems of social management and social economy on the basis of specialized knowledge and expert skills
- the ability to search out and apply means and methods of solving problems in the field of social management and social economy
- the ability to solve problems in team-work

Degree holders of this study course have a personality related competence of reflection and scientific and methodological qualifications (knowledge, skills, operational competence) from different disciplines (social work, sociology, economy, psychology, politics, law). They have, in their relations to external social systems, the ability to establish connectivity with regard to the systems of politics, economy and administration. Thus they construct, amongst other things, the financial and legal framework, and, in their relations to the internal system, manage their organization and staff.

Degree holders of this study course will be able to fill positions within the middle and executive level management in all spheres of the social system: public agencies, 3rd sector institutions (non-statutory welfare) and commercial service providers, but also – after having extended their knowledge accordingly – in other fields of the health, education, culture and public sector.

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) including learning modules and topic of the master thesis; if applicable see “Transcript of Records”.

#### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1 Sehr gut	Very good –	outstanding performance
2 Gut	Good –	above the average standards
3 Befriedigend	Satisfactory –	meets the average standards
4 Ausreichend	Sufficient –	performance meets the minimum criteria
5 Nicht ausreichend	Fail –	further work is required

For the Grading Table of the Faculty of Social Work see supplementary document.

#### 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

“[Note]”

based on the accumulation of grades received during the study programme (average of all module examinations incl. written thesis and final oral examination). Study grades result from a proportionate weighting of each module according to the number of credit points awarded; cf. “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate)

### 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research

#### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

n.a.

### 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional Information

The study programme has been accredited by the Accreditation Agency, Hannover (ZEvA) in 2001. This accreditation has been renewed in 2006, 2011 and 2019.

#### 6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.ostfalia.de>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades)

„Master of Social Management (M.S.M.)“ vom []

Certificate (Prüfungszeugnis) vom []

\_\_\_\_\_  
Certification Date

\_\_\_\_\_  
(Chairwoman/Chairman Examination Committee)

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

*(Hier wird vom SSB jeweils die aktuelle Vorlage eingefügt)*